

U e b e r s i c h t

der Lage, in welcher sich die, nach den frühern den rheinischen Ständen ertheilten Landtags = Abschieden, noch zu weiterer Erörterung ausgesetzt gewesenem Sachen befinden.

1. Landtags = Abschied vom 13. Juli 1827.

B. 21. Auf Antrag der Preussischen Gesandtschaft ist von der deutschen Bundes-Versammlung das Königlich Hannöversche Ober-Appellations-Gericht zu Celle als Austrägal-Instanz ernannt worden, um über die zwischen Preußen und Nassau streitige Vorfrage:

welche der beteiligten Regierungen, oder in welchem Verhältnisse beide, die für den Zeitraum vom 5. Mai 1795 bis 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von vormalig Kur = Coblenzischen landschaftlichen Kapitalien, in so weit sie auf den bis zu dem letztgedachten Termine zu Nassau gehörig gewesenem Theilen des besagten Erzstiftes haften, zu vertreten habe?

im Namen und Auftrage der Bundes-Versammlung den Rechten gemäß zu entscheiden.

Das gerichtliche Verfahren ist im Gange und es wird nichts verabsäumt werden, um die Entscheidung zu beschleunigen.

B. 22. Was den Erfolg der Aufnahme der Fabrik = Zeichen anbelangt, so hat zwar die in Folge dieses Abschiedes ernannte Commission den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, dem weitem Auftrage aber:

alle bisher bei den, in den beiden westlichen Provinzen fabrizirten Metall = Waaren vorkommende Fabrik = Zeichen zusammen zu stellen,
noch nicht vollständig Genüge gethan.

Da es gleichwohl hierauf ankommt, um die praktische Ausführbarkeit des Gesetz-Vorschlags zu beurtheilen, so hat noch kein Beschluß über diesen gefaßt werden können.

2. Landtags = Abschied vom 15. Juli 1829.

A. I. 1. Wegen der Befugniß der Eltern vom Stande der Ritterschaft, durch Ehe- und Erb-Verträge die Erbfolge unter ihren Kindern festzustellen, ist zuvörderst eine genaue Ermittlung für nothwendig erachtet worden, in wie fern vor dem Eintritte der fremdherlichen Gesetzgebung die zur Vertretung im zweiten Stande befähigten Güter als untheilbares

Ganzes und als Stammgut einzelner Familien betrachtet worden sind, indem das Staats-Ministerium nur in so weit, als solches früher der Fall gewesen, eine Abweichung von der gemeinrechtlichen Erbfolge befürworten zu können glaubt. Die nähere Ermittlung hierüber, zur Vorbereitung der endlichen Beschlußnahme, ist dem Justiz-Ministerio aufgetragen.

II. 29. Wegen Verbindung des Rheins mit der Ems hat man für jetzt von der Ausführung dieses Projekts Abstand genommen, theils, weil seitdem der Rhein-Schiffahrts-Vertrag zu Stande gekommen ist, theils, weil die Trennung Belgiens von den Niederlanden die Abhängigkeit des Preussischen Handels von dem niederländischen Handelsstande vermindert hat. Auch ist leider die Schiffbarkeit der Ems noch immer nicht tractatenmäßig hergestellt, was aber vorhergehen müßte, wenn dieser Fluß als Mittel gegen die Erschwerung des Rheinhandels dienen soll.

3. Landtags-Abschied vom 30. October 1832.

A. 2. Die Angelegenheit wegen der Fischerei-Gerechtfame ist durch das Gesetz vom 23. Juni d. J. erledigt.

B. 1. Mit der Bildung von Remissions-Fonds, wo dergleichen nicht bestanden, ist in den, in die allgemeine Steuer-Ausgleichung eingetretenen Bezirken, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. April 1828 überall vorgeschritten. Eben so sind die am linken Rhein-Ufer geltenden Remissions-Vorschriften in den ehemals bergischen Landestheilen und in allen nach dem Cataster besteuerten Verbänden, insofern keine Remissions-Reglements für dieselben bestanden, so weit thunlich, angewandt worden. Endlich ist bereits eine Anweisung über das Verfahren bei Verwendung des Grund-Steuer-Deckungs- (Remissions-) Fonds ausgearbeitet, welche dem mit der Direction des Catasters beauftragten wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten Herrn von Wincke zugesandt worden ist, um solche den Regierungen vorzulegen, und nach deren Bemerkungen den Entwurf zu vervollständigen und wieder einzureichen. Es ist die Absicht, solche dem ständischen Ausschusse für die fernere Verhandlung über die Cataster- und Grundsteuer-Angelegenheiten vorzulegen, wegen dessen Ernennung dem Provinzial-Landtage eine Aufforderung zugeht.

B. 6. Die weiteren Erörterungen wegen Ablösung der besonderen Verpflichtungen betreffend, welche in manchen Theilen der Provinz den Zehnt-Berechtigten gegen die Kirchenfabriken obliegen; so steht diese Angelegenheit noch in dem Stande der Vorbereitung durch die Provinzial-Behörden, deren Berichte über die bestehenden Verhältnisse eingefordert und noch nicht vollständig eingegangen sind.

Dies ist auch zu

B. 7. wegen Revision der Gesetze vom 25. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse der Fall; insbesondere wird noch den von den Justiz-Behörden erforderlichen Aufklärungen entgegen gesehen.

B. 8. Die Ablösung der in den vormals Nassauischen Landestheilen bestehenden Zwangs- und Bannrechte gehört zu den Gegenständen des Entwurfs zur Verordnung wegen Einführung

der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 in den vormals Nassauischen Landestheilen, welche dem Provinzial-Landtage zum Gutachten vorgelegt wird.

B. 11. Die Zusicherung wegen Veränderung der Weinmosssteuer, wodurch sie der Natur einer Consumtionssteuer näher gebracht und mehr von dem Verkaufe aus der ersten Hand abhängig gemacht werden soll, hat bereits die nöthigen Einleitungen veranlaßt. Ihre Verwirklichung hat jedoch, vor Beendigung der inzwischen angeknüpften Verhandlungen mit mehreren deutschen Staaten wegen Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zoll-Systeme, nicht erfolgen können, da der Abschluß derselben auch auf die innern Steuern in der preussischen Monarchie, namentlich auf die Getränke-Steuer, von Einfluß seyn wird.

B. 14. Die Entscheidung über die Frage: ob die Gemeinen zur Unterhaltung der noch nicht ausgebauten Straßenstrecken angehalten werden können? ist bisher unterblieben, da der specielle Fall, welcher zur Beschwerde Anlaß gab, (nämlich die Unterhaltung einer Lücke auf der Straße von Neuß über Crefeld nach Geldern) dadurch erledigt ist, daß die Stelle seitdem kunstmäßig gebaut worden und wie die übrigen Chaussees unterhalten wird. Wie es künftig in ähnlichen Fällen gehalten werden soll, wird am füglichsten in dem Wegebau-Gesetze bestimmt werden, dessen Entwurf zur Beurtheilung vorliegt.

B. 21. Zur Bestimmung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren ist eine sichere Probe erstes Erforderniß.

Neuerlich hat der französische Chemiker Gay-Lussac eine wichtige Entdeckung zur Findung des Feingehalts auf nassem Wege gemacht und solche späterhin wesentlich verbessert, welche neben einer größeren Genauigkeit den Vortheil gewährt, daß das Probiren nicht blos an wenige Münzstätten gebunden ist, welche Uebung in der schwierigen Capellenprobe haben, sondern auch, daß die Probe von Chemikern in den Provinzen mit Sicherheit gemacht werden kann.

Die technische Deputation des Ministeriums für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten, ist, seitdem der gehörige Apparat dazu erlangt ist, mit Versuchen beschäftigt, nach deren Resultate die Aufgabe, welche die Gesetzgebung zu lösen hat, erst richtig beurtheilt werden kann.

B. 28. Dem Antrage wegen Einrichtung eines Hypothekensamts zu Elberfeld ist durch die inmittelst getroffene Verfügung genügt worden.

B. 29. Die verbehaltene Berechnung wegen der Zusatz-Centimen zu den Justiz-Verwaltungskosten ist in der Beilage enthalten.

Berlin, den 2. November 1833.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) v. Altenstein, v. Schuckmann, v. Lottum, v. Bernstorff,
Maassen, v. Kamptz, Mühlner, Ancillon, v. Brenn,
für den Kriegs-Minist. im Allerh. Auftr. v. Wittleben.